Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren im Rahmen des Hinweisgebersystems

1. Über welche Beschwerdekanäle können Sie Hinweise einreichen?

Folgende Beschwerdekanäle können zur Abgabe von Hinweisen bei dem Compliance-Ombudsmann genutzt werden:

Dr. Johannes Dilling, Landgrafenstr. 49, 50931 Köln

Telefon: 0221 / 933 107 40

Email: info@ra-dilling.de

Webseite: https://www.ra-dilling.de

Portal für Hinweise: https://www.safewhistle.info

Die Eingabemaske ist in mehrere Sprachen übersetzt.

2. Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer erfährt davon?

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg vom Hinweisgeber gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Davon umfasst sind auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und die sonstigen in der Meldung genannten Personen. Nicht befugten Mitarbeitern wird der Zugriff auf die Meldekanäle verwehrt.

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Der Compliance-Ombudsmann ist unparteiisch, das heißt, er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen ist er verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffenen Personen sicherzustellen. Dies umfasst den Schutz des Hinweisgebenden.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur auf "Need to know-Basis" weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist und im Einklang mit Datenschutzanforderungen steht. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Was passiert, nachdem ich meine Nachricht gesendet habe?

Sofern über die Meldekanäle eine Beschwerde eingeht, wird deren Eingang dokumentiert.

Empfangsbestätigung

Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg erhalten hinweisgebende Personen nach Eingang ihres Hinweises eine Eingangsbestätigung. Diese erfolgt elektronisch über das digitale Hinweisgebersystem.

Prüfung/Untersuchung

Der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Compliance-Ombudsmann prüft den Sachverhalt umfassend und stellt sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden. Er erörtert mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt, bei anonymen Meldungen jedoch nur, soweit dies möglich ist.

Steht nach Überzeugung des Compliance-Ombudsmanns nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass keine Compliance-Verstöße vorliegen, wird die hinweisgebende Person schriftlich oder per E-Mail informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

Wenn die Untersuchung Compliance-Verstöße bestätigt, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet. Dies kann im Einzelfall auch angemessene disziplinarische Maßnahmen beinhalten.

Im Austausch mit der hinweisgebenden Person kann ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet werden.

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Das Unternehmen ist jedoch bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

4. Welche Rechte habe ich, wenn ich Compliance-Bedenken anspreche?

Das Unternehmen stellt sicher, dass Mitarbeitende, die ein vermutetes oder tatsächlich relevantes Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben, vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt sind, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat. "In gutem Glauben" bedeutet, dass die Person überzeugt ist, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht. Eine wissentliche Falschmeldung mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Compliance-Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.